

**Vertrag
nach § 73a SGB V
über die Durchführung
einer augenärztlichen Vorsorgeuntersuchung bei Kleinkindern
im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung**

zwischen

**der Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstr. 56
22083 Hamburg
- im Folgenden KVH genannt -**

und

**Knappschaft
Millerntorplatz 1,
20359 Hamburg**

**Hinweis: Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung war das Unterschriftenverfahren
noch nicht abgeschlossen.**

Präambel

Die medizinische Versorgung der Kinder und Jugendlichen stellt zentrale Weichen für deren gesundheitliche Entwicklung, die nicht selten Auswirkungen bis in das fortgeschrittene Erwachsenenalter haben. Dies gilt sowohl für Kinder und Jugendliche ohne gesundheitliche Einschränkungen wie auch bereits für erkrankte Kinder und Jugendliche. Rechtzeitige Nutzung von Prävention und Früherkennung sowie eine gezielte medizinische Spezialisierung der Behandlungsabläufe sind demnach zentrale Aspekte einer qualifizierten Versorgung.

Bei frühzeitiger Entdeckung im Kindesalter kann eine Vielzahl von Sehschwächen erfolgreich behandelt und somit Folgeerkrankungen vermieden werden. Hierfür ist die interdisziplinäre Zusammenarbeit von Kinderärzten und Augenärzten erforderlich. In Ergänzung zu der sorgfältigen Durchführung der kinderärztlichen Vorsorgeuntersuchungen können bestimmte die Augen betreffende Diagnostiken nur von Augenärzten durchgeführt werden, so zum Beispiel die Messung des optischen Brechungsstandes des kindlichen Auges (objektive Refraktometrie mit erweiterten Pupillen).

§ 1

Geltungsbereich des Vertrages

Teilnahmeberechtigt an diesem Vertrag sind alle gemäß § 3 qualifizierten Augenärzte im Gebiet der KVH.

§ 2

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruchsberechtig sind auf Wunsch ihrer Erziehungsberechtigten alle bei der Knappschaft versicherten Kinder vom 31. Lebensmonat an bis zum 42. Lebensmonat. Darüber hinaus besteht keine Toleranzgrenze.

§ 3

Teilnahme der Augenärzte

- (1) Zur Durchführung der Vorsorgeuntersuchung nach § 4 dieses Vertrages muss der Arzt im Bereich der KVH als Facharzt für Augenheilkunde zugelassen oder als Facharzt für Augenheilkunde in einem hier zugelassenen Medizinischen Versorgungszentrum (MZV) bzw. in einer Einrichtung nach § 311 Abs. 2 SGB V tätig sein.
- (2) Die Teilnahme der Augenärzte nach Abs. 1 erfolgt im Sinne des konkludenten Handelns durch Abrechnung der in § 5 aufgeführten Symbolnummer (SNR) gegenüber der KVH.
- (3) Die erforderliche apparative Ausstattung nach aktuellen technischen Standards ist vorzuhalten.

...

§ 4 Umfang des Leistungsanspruchs

- (1) Der anspruchsberechtigte Personenkreis (§ 2 dieses Vertrages) hat einmalig Anspruch auf eine Vorsorgeuntersuchung durch einen zur Durchführung berechtigten Vertragsarzt (§ 3 dieses Vertrages). Die Vorsorgeuntersuchung umfasst:
- Anamnese des Kindes, ophtalmologische Familienanamnese, Sichtung evtl. Vorbefunde des Kinderarztes
 - Visusbestimmung (monokular R und L mit altersgemäßer Methodik, bei Nystagmus auch binokular)
 - eine objektive Refraktionsbestimmung (mit Skiaskopie und fakultativ zusätzlich Autorefraktometrie)
 - eine Untersuchung auf Stellung der Motilität
 - Hirschberg- und Brückner-Test
 - Abdeck- und Aufdecktest
 - Motilität in die 4 Sekundärpositionen
 - Stereotest
 - eine morphologische Untersuchung (Vorderabschnittsbeurteilung, Funduskopie in Miose)
 - Abschlussgespräch: Befunderläuterung, Beratung zur Sehentwicklung, Ausfüllen und Übergabe des Befundbogens (Anlage 1). Das Original verbleibt in der Praxis; eine Kopie erhält der Erziehungsberechtigte zur Vorlage beim Kinderarzt.
- (2) Ergeben die Maßnahmen das Vorliegen oder den Verdacht auf das Vorliegen einer Krankheit, so hat der teilnehmende Augenarzt dafür Sorge zu tragen, dass in diesen Fällen der Versicherte unverzüglich im Rahmen der Krankenbehandlung einer weitergehenden, gezielten Diagnostik und ggf. Therapie zugeführt wird.
- (3) Ärztlich notwendige Maßnahmen der Therapie und Nachsorge, die mit dieser Untersuchung aufgezeigt werden, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.
- (4) Die Augenärzte wirken daraufhin, den Versicherten der Knappschaft innerhalb von 14 Tagen nach deren Kontaktaufnahme einen Untersuchungstermin anzubieten.
- (5) Der teilnehmende Augenarzt soll eine Begrenzung der Wartezeit bei vereinbarten Terminen auf maximal 30 Minuten (bei Auftreten von Notfällen sind diese vorrangig zu behandeln) anstreben.

...

§ 5 Vergütung

- (1) Der Augenarzt erhält für die vollständige Durchführung der Leistungen nach § 4 dieses Vertrages eine Vergütung in Höhe von 38,00 EUR. Daneben ist eine parallele privatärztliche Abrechnung für Leistungen nach § 4 dieses Vertrages ausgeschlossen.
- (2) Die Vergütung erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.
- (3) Die KVH erhebt vom Augenarzt für die Abrechnung der Leistungen nach diesem Vertrag Verwaltungskosten gemäß ihrer Satzung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 6 Abrechnungsverfahren

- (1) Die Augenärzte rechnen die Vorsorgeuntersuchung mit der GOP 99497 über die KVH ab.
- (2) Die KVH weist diese Leistungen kassenseitig im Formblatt 3 entsprechend gesamtvertraglicher Regelungen aus.
- (3) Hinsichtlich der Abrechnung durch die KVH, der Zahlungsstermine und der rechnerischen/sachlichen Berichtigung gelten die Bestimmungen des Gesamtvertrages zwischen den Vertragspartnern und die Ergänzenden Abrechnungsbetsimmungen der KVH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Datenschutz

Bei der Durchführung und Dokumentation der Behandlung sowie der Weitergabe von Verwaltungsdaten und medizinischen Daten bleiben die ärztliche Schweigepflicht und das Sozialgeheimnis unberührt und sind von allen Vertragspartnern zu beachten.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden bzw. Lücken enthalten, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, etwaige unwirksame oder undurchführbare Vertragsbestimmungen bzw. vorhandene Lücken zu ersetzen oder zu ergänzen, die dem Zweck des Vertrages am Nächsten kommen.

...

§ 9
Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Die Kündigungsfrist dieses Vertrages beträgt sechs Monate zum Jahresende; der Vertrag kann frühestens zum 31.12.2016 gekündigt werden.

Hamburg, den 28.12.2012

Kassenärztliche Vereinigung
Hamburg

Knappschaft
Regionaldirektion Hamburg

.....

.....